

23.04.87

A - R

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über
Vermarktungsnormen für Eier

A. Zielsetzung

Durchführung von EG-Regelungen über Vermarktungsnormen
für Eier.

B. Lösung

Bestimmung des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft als zuständige Stelle.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit zusätzlichen
Kosten belastet, da es sich um die Weiterführung einer
schon bestehenden Zuständigkeit handelt.

Auswirkungen auf Preise, insbesondere auf das Verbraucher-
preisniveau, sind nicht zu erwarten.

23.04.87

A - R

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über
Vermarktungsnormen für Eier

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

121 (411) - 731 07 - Ei 22/87

Bonn, den 23. April 1987

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

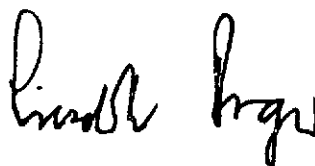
Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der
Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

In Vertretung



(Lieselotte Berger)

Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Vermarktungsnormen
für Eier

Vom

Auf Grund des § 31 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3138), geändert durch die Verordnung vom 18. Juli 1986 (BGBl. I S. 1086), wird wie folgt geändert:

Nach § 6 wird folgende Vorschrift eingefügt:

" § 6a

Banderolen und Etiketten

Das Bundesamt ist zuständig für die Erteilung der Banderolen und Etiketten und die Festlegung ihrer Muster nach den in § 1 Nr. 1 genannten Rechtsakten. Das Verfahren für die Erteilung der Banderolen und Etiketten sowie ihre Muster werden vom Bundesamt im Bundesanzeiger bekanntgegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 41 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 26. Juli 1986 in Kraft.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

Mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier wurde die Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1619/68 des Rates der Europäischen Gemeinschaften über Vermarktungsnormen für Eier vom 12. März 1969 (BAnz. Nr. 58 vom 25. März 1969), in der die Zulassung von Eierpackstellen und die Erteilung von Banderolen und Etiketten geregelt ist, und die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Bekanntmachungen außer Kraft gesetzt.

Es empfiehlt sich jedoch, im Hinblick auf die Erteilung der Banderolen und Etiketten wie bisher das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft als zuständige Stelle zu bestimmen.

Zu Artikel 1

Das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft erhält die Zuständigkeit für die Erteilung von Banderolen und Etiketten mit amtlichen Zeichen nach Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2772/75 und nach Artikel 5 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 95/69 und Festlegung der Muster von Banderolen und Etiketten für Großpackungen von Eiern nach den Artikeln 5 Abs. 2 Satz 1, 6 Abs. 2 Satz 1 und 7 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 95/69.

Zu Artikel 2

Die Verordnung gilt auch im Land Berlin.

Zu Artikel 3

Durch das rückwirkende Inkrafttreten wird die Zuständigkeit des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft bei der Erteilung von Banderolen und Etiketten mit amtlichen Zeichen und Festlegung der Muster von Banderolen und Etiketten für Großpackungen von Eiern nicht unterbrochen.

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit zusätzlichen Kosten belastet, da es sich um die Weiterführung einer schon bestehenden Zuständigkeit handelt.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

05.06.87

Beschluß

des Bundesrates

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier

Der Bundesrat hat in seiner 577. Sitzung am 5. Juni 1987 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Artikel 3

Artikel 3 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft."

Begründung:

Es besteht kein Bedarf für eine Heilung von Rechtsakten. Daher ist eine rückwirkende Inkraftsetzung der Verordnung nicht erforderlich.